

TOP 3: Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018

Sachverhalt:

Für die in diesem Jahr stattfindende Schöffenwahl ist wieder eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die Wahl erfolgt für die Geschäftsjahre 2019 – 2023. Laut Mitteilung des Landgerichts Kaiserslautern ist von der Ortsgemeinde Kirrweiler 1 Person in die Vorschlagsliste aufzunehmen, wobei die Ausnahmetatbestände (siehe beigefügtes Merkblatt) zu beachten sind.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich.

Zuletzt war in die Vorschlagsliste aufgenommen worden: Jutta Elisabeth Reinhardt (darf nicht mehr).

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO mit der Folge, dass bei dieser Entscheidung des Ortsgemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO).

Der Ortsgemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl offen per Handzeichen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: __6__ Ja-Stimmen
 __0__ Nein-Stimmen
 __0__ Stimmenthaltungen

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen wird folgende Person/en aufgenommen: ---Ralf Schuster, Oberdorf 20, Kirrweiler

Abstimmungsergebnis: __6__ Ja-Stimmen
 __0__ Nein-Stimmen
 __0__ Stimmenthaltungen

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 GemO.